

- Entwurf -

Der Entwurf wurde in der vorliegenden Form vom Registergericht Kassel als eintragungsfähig bestätigt.

Satzung der AllmendeLand eG

- Entwurf -

Präambel

Die AllmendeLand eG wurde gegründet, um Land dauerhaft einer renditegetriebenen Verwertungslogik zu entziehen. Auch wenn die geltende Rechtsordnung anderes nahelegt, kann Land für uns kein Eigentum sein, mit dem Menschen nach Gutdünken verfahren. Wir begreifen es als Element dieses lebenspendenden Planeten, das wir, als nur zeitweilige Bewohner/innen, in Achtung und Dankbarkeit vor diesem größeren Organismus selbst und in Verantwortung vor den Generationen, die nach uns kommen, nutzen dürfen.

Um langfristig lebensfördernde Zusammenhänge zu schaffen, möchten wir uns auf wertschätzende kooperative Weise mit unserer Mitwelt verbinden:

Das beinhaltet einen pflegenden Umgang mit dem Land, das unser aller Existenzgrundlage ist, der bewusst auf die Verwendung von Giften und Kunstdünger verzichtet und Wert legt auf eine Gesundung bzw. Gesunderhaltung eines natürlichen Bodenlebens.

Das beinhaltet ebenso einen Verzicht auf Gewinnmaximierung zu Gunsten eines wertschätzenden Miteinanders mit den Menschen, die dieses Land bearbeiten und darauf unsere Lebensmittel anbauen, das deren Bedürfnis nach einem guten Rahmen für ihre Arbeit im Blick behält.

Und es beinhaltet eine freundschaftliche Kooperation unter den Menschen, die sich der Aufgabe annehmen, das erworbene Land entsprechend dieser Grundgedanken zu verwalten.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt „AllmendeLand eG“.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Kassel.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1)** Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder durch die Sicherung der physischen Grundlagen einer ökologischen Landwirtschaft zur Daseinsversorgung mit gesunden Böden und ökologisch erzeugten Lebensmitteln.
- (2)** Gegenstand der Genossenschaft ist insbesondere der Erwerb und die Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden für eine regional eingebundene ökologische Bewirtschaftung.
- (3)** Eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit auf Siedlungsflächen ist möglich.
- (4)** Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Zweckes Zweigniederlassungen errichten, Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (5)** Landwirtschaftliche Betriebe und einzelne Grundstücke werden ausschließlich mit dem Ziel erworben, sie dauerhaft ökologisch zu bewirtschaften und nicht zum Verkauf anzubieten. Als Eigentum der Genossenschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen sind sie der spekulativen Verwendung dauerhaft entzogen. In besonderen Fällen sind die Veräußerung einzelner Grundstücke oder der Verkauf von Grundstücksteilen mit Zustimmung des Aufsichtsrats zulässig.
- (6)** Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (7)** Die Genossenschaft kann zur Erreichung ihres Zweckes als Komplementärin von Kommanditgesellschaften fungieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod oder Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - b) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - c) Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
 - d) in einer von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Generalversammlung und die Abhandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zu fordern,
 - e) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen,
 - f) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der/die Erwerber/in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den/die Erben/Erbin über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - c) sie unter der der Genossenschaft bekannten Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.

Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb/inn/en und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mit Zweiwochenfrist in Textform (postalisch oder per E-Mail) erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein/e Bevollmächtigte/r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Stimmenkumulation ist nicht möglich. Es sind diejenigen Bewerber/innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (9) Beschlüsse der Generalversammlung über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung der Genossenschaft,
 - c) die Verschmelzung der Genossenschaft,
 - d) die Übertragung des Vermögens der Genossenschaft,
 - e) die Umwandlung in eine andere Rechtsformbedürfen einer Mehrheit von 75 %, wobei mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sein müssen. Das Anwesenheitsquorum von 60 % entfällt bei der zweiten Einladung zum gleichen Thema.
- (10) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (11) Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat soll paritätisch mit in der Landwirtschaft tätigen und anderen Mitgliedern besetzt werden. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Gegebenenfalls werden Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (3) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Der Vorstand trifft Beschlüsse im Konsens.
- (5) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft.
- (7) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für Grundstücksan- und -verkäufe und Pachtverträge. Diese Beschlüsse werden vom Vorstand und Aufsichtsrat im Konsens getroffen. Dies gilt auch für Entscheidungen des Vorstands für verbundene Unternehmen.

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er/sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn/sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines/seiner Ehegatten/Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin, seiner/ihrer Eltern, Kinder und Geschwister oder von einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen nach Zuführung in die gesetzliche Rücklage an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- (2) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen.